Bon

\$ 9

fällt ber zweite Abfat:

"Daffelbe gilt - ju entrichten find."

aus.

\$ 10

bleibt unverändert.

§ 11a.

Die Mitglieder des Armenvereins und die Armenpfleger haben sich ihren Bemühungen ohne Entschädigung zu unterziehen. Dagegen kann für die Cassensverwaltung und Rechnungssihrung bei dem Armenwesen, sowie für einzelne bes sondere Mühwaltungen, z. B. Beaufsichtigung eines Baues, nach dem Ermessen des Armenvereins eine entsprechende Vergütung gewährt, auch können ausnahmssweise an Orten, wo die Umfänglichkeit und Schwierigkeit der Armenpflege es unserläßlich macht, und zu Verrichtungen, welche schicklicher Weise den Mitgliedern der Armenverwaltung nicht anzusinnen sind, besoldete Officianten angestellt werden.

§ 11b.

Insoweit durch bestätigtes örtliches Regulativ nicht etwas Anderes bestimmt ift, sind die Armencassenrechnungen von den Rechnungsführern ultimo December 2c.

§ 11 c.

Was dem entgegen in der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 in § 13 unter A. 2, in § 18, sowie in § 19 von den Worten an:

"bie burch bie Obrigfeit 2c.,"

in § 20 verbunden mit Mr. II. unter 2 der Ausführungsverordnung zu dem Gesfetze vom 22. October 1840, ingleichen in §§ 21, 80 und 83 des letzteren vorgeschrieben ist, wird hierdurch aufgehoben.

Mit Ausführung dieses Gesetzes ift Unser Ministerium bes Innern beauftragt.

Dresben, ben